

RS Vwgh 1964/9/25 1978/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1964

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §184;

EStG 1953 §4 Abs4;

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y4371;

Rechtssatz

Pauschalbeträge nach dem Rechtsanwaltstarif für Reiseaufwendungen entheben den Steuerpflichtigen nicht, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen. Mangels Nachweises hat Schätzung einzutreten; die Reisegebührenvorschrift (BGBl Nr 133/1955) kann als Schätzungsbehelf herangezogen werden.
*Pauschalbeträge nach dem Rechtsanwaltstarif für Reiseaufwendungen entheben den Steuerpflichtigen nicht, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen. Mangels Nachweises hat Schätzung einzutreten; die Reisegebührenvorschrift Bundesgesetzblatt Nr 133 aus 1955,) kann als Schätzungsbehelf herangezogen werden. *

E 25.9.1964, 1978/62 #1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1964:1962001978.X01

Im RIS seit

18.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>